



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Verbraucherschutz

Postzustellungsauftrag

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

München,

08.11.2023

Auskunft erteilt:

E-Mail:
lebensmittelrecht@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-
Fax: 089 / 6221-

Zimmer-Nr.:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage zu „Nano Sushi“, Bürgerplatz 10, 85748 Garching bei München

Sehr geehrte

nach Prüfung Ihres Antrags auf Informationserteilung nach VIG erlassen wir folgenden

Bescheid:

1. Ihr oben genannter Antrag auf Erteilung von Auskünften nach dem Verbraucherinformationsgesetz wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit Antrag vom 27.10.2023 beantragen Sie unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz Auskunft zu den letzten beiden Lebensmittelkontrollen, die den oben genannten Betrieb betreffen.

II.

Das Landratsamt München ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Absatz 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 2 VIG in Verbindung mit Art. 15

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Wir bitten Sie, Termine zu vereinbaren.

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linie 27
Bus Linie 52
Haltestelle Mariahilfplatz
Tiefgarage im Haus

Bankverbindungen
Kreissparkasse München Starnberg
(BLZ 702 501 50) Konto Nr. 109
Postbank München (BLZ 700 100 80)
Konto Nr. 481 85-804

des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Gegenstand des Antrages sind Auskunftsbegehren gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Ein Anspruch auf Zugang zu den zu beantragten Informationen besteht jedoch regelmäßig nicht, sofern die begehrten Informationen vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 e) VIG).

Zweck des VIG ist es, Markttransparenz herzustellen sowie den Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen Erzeugnissen sowie Täuschung zu verbessern. Dieses Ziel kann bei Informationen, die vor mehr als fünf Jahren entstanden sind, nicht mehr erreicht werden.

Ihr Antrag war deshalb abzulehnen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs. 1 S. 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- 2.
3. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

